1.Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn (Kreis Dithmarschen)

Erläuterungstext

UAG • Umweltplanung und -audit GmbH
Burgstraße 4 • 24103 Kiel
Tel. 0431 / 98 304 11 • Fax 0431 / 97 01 98
e-mail: UAG-Umweltplanung@t-online.de

1.Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn (Kreis Dithmarschen)

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: **Gemeinde St.Michaelisdonn**
Am Rathaus 8
25693 St. Michaelisdonn

Auftragnehmer: **UAG • Umweltplanung und -audit GmbH**
Burgstraße 4 • 24103 Kiel
Tel. 0431 / 98 304 11 • Fax 0431 / 97 01 98
e-mail: UAG-Umweltplanung @ t-online.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. L.Rättig

Kiel, 10. März 2004

Inhalt

Seite

1. Grundlagen und Veranlassung . . . 1
1.1 Begründung der Planaufstellung . . . 1
1.2 Gesetzesgrundlage und planerische Vorgaben . . . 1
1.3 Abgrenzung des Plangebietes . . . 3

2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft . . . 5
2.1 Biotopausstattung . . . 5
2.1.1 Vegetation . . . 5
2.1.2 Fauna . . . 6
2.1.3 Bewertung . . . 7
2.2 Geomorphologie . . . 7
2.3 Boden . . . 7
2.4 Wasser . . . 8
2.4.1 Grundwasser . . . 8
2.5 Mesoklima . . . 9
2.6 Landschaftsbild . . . 9

3. Konfliktdarstellung . . . 10

4. Entwicklungs- und Planungskonzeption . . . 13
4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz . . . 13
4.2 Eignungsflächen für den Biotopverbund . . . 16
4.3 Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Suchraum für Ausgleichsflächen . . . 17
4.4 Schutz archäologischer Denkmäler . . . 18
4.5 Landschaftsbezogen Erholung / Freizeitangebot . . . 18
4.6 Integration in die Bauleitplanung . . . 18

1. Grundlagen und Veranlassung

1.1 Begründung der Planaufstellung

Im Südosten des Gemeindegebietes St. Michaelisdonn ist nördlich des Flughafengeländes die Errichtung einer ca. 86 ha großen 27 - Löcher - Golfanlage vorgesehen. Der Bereich der geplanten Golfanlage ist in dem im Jahr 1996 durch die Gemeinde aufgestellten und beschlossenen Landschaftsplan z. T. als Schwerpunktraum bzw. als Hauptverbundachse der kreisweiten Biotopverbundplanung ausgewiesen. Außerdem befinden sich in diesem Areal Biotope, die dem Schutz nach §§ 15a u. 15b LNatSchG unterstellt sind und vereinzelt auch der Pflege bedürfen.

Für die Darstellung dieser und anderer Konflikte bei einer potentiellen Nutzung des Teilbereiches der Gemeinde als Golfanlage, sowie deren Konzeptionierung ist die Fortschreibung des Landschaftsplanes unverzichtbar. Geeignete Inhalte des Landschaftsplanes, der für die Realisierung die planerischen Voraussetzungen schafft sind lt. §4 Abs.2 u.3 Landsnaturschutzgesetz (LNatSchG) nach Maßgabe des §1 Abs. 6 des Baugesetzbuches als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und erhalten so Rechtsgültigkeit. Die Übernahme erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die parallel zur Fortschreibung des Landschaftsplanes durchgeführt wird.

1.2 Grundlagen und Planerische Vorgaben

I. Rechtsgrundlagen:

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Fassung vom 18.7.2003
  Landschaftspläne sind nach § 6 Abs.5 Satz 2 fortzuschreiben, wenn und sobald dies erforderlich wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 16 BNatSchG).

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Fassung vom 25.März 2002.

- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

- Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29.Juni 1998.

- Hinweise zur örtlichen Landschaftsverordnung des MUNF vom 31.Juli 1998.

- Biotopverordnung des MUNF vom 13.Januar 1998.

II. Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die planerischen Vorgaben für das Planungsgebiet kurz skizziert:

übergeordnete Planwerke (jeweilig aktuelle Ausgaben zum Zeitpunkt der Fortschreibung)	**Zusammenfassung der jeweiligen Aussagen für den Planungsraum „Golfplatz St. Michaelisdonn“**
Landschaftsprogramm	*Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung.* *Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.*
Landesraumordnungsplan	*Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* *Ordnungsraum für Fremdenverkehr und Erholung* und *Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets-und Biotopverbundsystems*
Landschaftsrahmenplan / Natura 2000 (Ber. d. III.Tranche)	*Naturschutzgebiet „Kleve“ liegt außerhalb des Planungsraumes, grenzt jedoch an diesen an.* *Es ist gleichzeitigTeil eines zur Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie vorgesehenen Gebietes (Gebiet P 2020-301).* *Gebiet mit besonderer Erholungseignung.* *Entwicklungsbereich für die Erholung, wobei das fossile Kliff die westliche Begrenzung darstellt* *Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen.*
Regionalplan	*Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern.* *Gebiet mit besonderer landschaftlicher Erholungseignung.*

III. Faunistische Potentialanalyse

Amphibien, Reptilien und Brutvögel im Bereich des geplanten Golfplatzes am Donner Kleve - Habitatpotential, Konfliktanalyse, Vermeidungs-, Minderungs und Ausgleichsmaßnahmen (WINKLER, 2004)

1.3 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 1.Teilfortschreibung umfasst eine Größe von ca. 88 ha und befindet sich im Südosten der Gemeinde St. Michaelisdonn innerhalb des Geestbereiches. Die westliche Begrenzung bildet bereits den Übergangsbereich zur Dithmarscher Marsch, markiert durch einen aufragenden Steilhang - das „Klev“,der hier Teil des NSG „Kleve ist. Die südliche Grenze bildet das Flugplatzgelände Hopen, der östliche Teil ist durch die Straße von Hopen nach Friedrichshof begrenzt, mit Ausnahme einer ca. 2,5 ha großen Ackerfläche östlich der Straße sowie dem hier anschließenden Hügelgrab.. Die Bundesbahnhauptstrecke Hamburg-Westerland führt auf einer Ost-west-Achse durch den mittleren Teil des Plangebietes. Die Plangrenze nordöstlich der Bahnstrecke bildet die Flurstücksgrenze, die eine gedachte Verlängerung des Straßenverlaufes von Hopen nach Friedrichshof südöstlich der Bahnlinie darstellt. Die nordwestliche Grenze wird durch die nördlich der Bahnstrecke gelegenen, vom NSG „Kleve“ Richtung Hopen führenden Straße beschrieben. Von dieser Straße zweigt südlich von Hopen ein Versorgungsweg mit einer nicht mehr existierender Bahnquerung ab, der in seinem Verlauf die nördliche Grenze des Plangebietes darstellt. Die verbleibende Grenzfläche im nördlichen Teil wird durch die Flurstücksgrenzen entlang des kleinen Wäldchens und der Reliefkante eingeschlossen.

Abb.1 Lage im Raum (Ausschnitt aus TÜK 1:200.000 Schleswig-Holstein/Hamburg; unmaßstäblich)

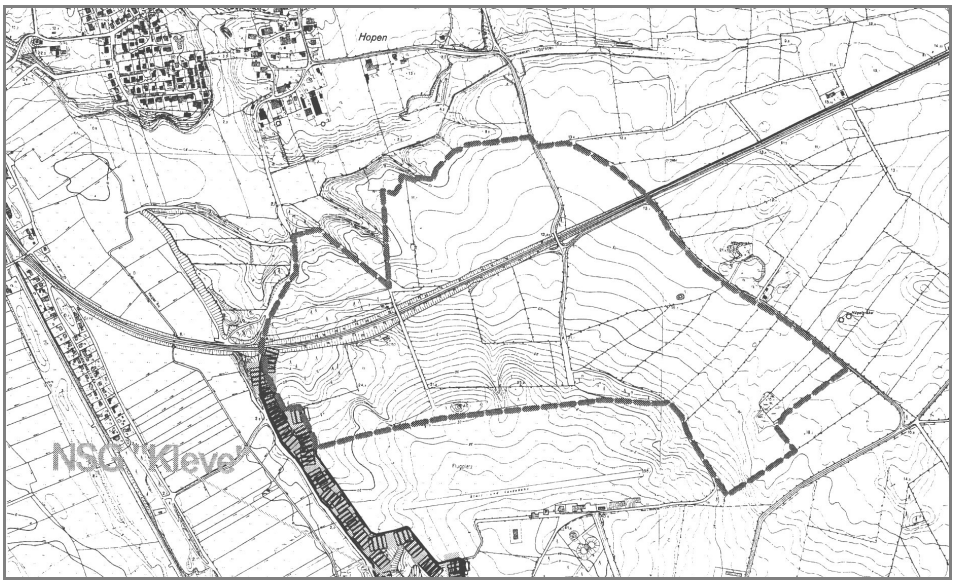

Abb. 2 Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

2. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

2.1 Biotopausstattung

2.1.1 Vegetation

Die Erhebung der Pflanzen- und Tierwelt stellt eine wesentliche Grundlage für die 1.Fortschreibung des Landschaftsplanes dar.

Durch die von der UAG · Umweltplanung und -audit GmbH durchgeführten **Biotoptypen-kartierung** im August 2003 wurden alle im Plangeltungsbereich vorkommenden Flächen erfasst. Der Biotopschlüssel lehnt sich an die Schlüssel zur Biotoptypenkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein an. Mit dieser Kartierung ist es möglich, Aussagen zur Funktion von Teilflächen, zu Arten- und Strukturvielfalt bzw. zur Hemerobie (Naturferne) zu machen. Die Bewertung der Biotope ist dem bereits bestehenden Landschaftsplan zu entnehmen. Die Flächen unterliegen teilweise dem Schutz nach §15a oder §15b LNatSchG. Die räumliche Verteilung ist der beiliegenden Karte "*Biotoptypen-Bestand* " zu entnehmen.

Das Plangebiet weist die unten beschriebenen Biotoptypen auf:

- Wälder
  - sonstige Laubwälder frischer bis trockener

Standorte/Zwergstrauchheide; **§ 15 a geschützt**
- sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte
- Nadel-/Laubmischbestände
- Weidenfeuchtgebüsche; **§ 15 a geschützt**

● Gehölze und sonstige Baumstrukturen
- Redder; **§ 15 b geschützt**
- Wallhecken (Knicks), an Wegen u. Straßen z.T. mit Überhältern; **§ 15 b geschützt**
- Trockenwälle
- Feldhecken, ebenerdig; **§ 15 b geschützt**
- Baumreihen
- herausragende Einzelbäume

● Stillgewässer
- Kleingewässer; **§ 15 a geschützt**
- natürliche Flachgewässer/Weiher

● Gehölzfreie Biotope der Niedermoore, Sümpfe und Ufer
- Landröhrichte; **§ 15 a geschützt**

● Heiden und Magerrasen
- Zwergstrauchheiden; **§ 15 a geschützt**
- Mager- und Trockenrasen; **§ 15 a geschützt**
- Artenarme Sukzessionsstadien;**z.T. § 15 a geschützt**

● Grünlandbereiche und Acker
- mesophiles Wirtschaftsgrünland
- mesophiles Wirtschaftsgrünland (extensiv genutzt/trockene Standorte)
- artenarmes Intensivgrünland
- Ackerflächen

● Halbruderale Gras-/Staudenfluren

2.1.2 Fauna

Informationen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein ergeben für den Planbereich folgendes registriertes Artenvorkommen:

- im Bereich des NSG und der unter Kap. 2.1. kartierten sonstigen Laubwälder frischer bis trockener Standorte/Zwergstrauchheiden ein standorttypisches Vorkommen an Heuschrecken, jedoch mit einer hohen Anzahl an den “Rote Liste” - Arten *Chorthippus mollis* und *Metriopera brachyptera*.
- aus der Gruppe der Reptilien und Amphibien: *Kammolch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Erdkröte, Teichfrosch, Grasfrosch, Moorfrosch, Blindschleiche, Zauneidechse, Waldeidechse, Ringelnatter und Schlingnatter*, mit dem bedeutensten Vorkommen der Schlingnatter (RL 1, FFH-Art des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG) und der Zauneidechse (RL 2, FFH-Art des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG) in Schleswig-Holstein,

2.1.3 Bewertung

Das Vorkommen zahlreicher nach §15a oder §15b LNatSchG geschützter Biotoptypen und vieler in der ROTEN LISTE geführter faunistischer Arten zeigt, dass es sich bei dem Plangebiet um einen hochsensiblen Raum handelt, den es als Lebensraum zu erhalten gilt.

Die FFH-geschützten faunistischen Arten, die dem europäischen Artenschutz unterliegen (Art. 12 FFH-RL) erhalten den Artenschutz auf bundesebene durch § 10 (2) Nr. 11 des BNatSchG.

Seit dem 4.April 2002 bedarf es lt. §19 (3) BNatSchG der Feststellung, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. In einer bereits fertig gestellten Potentialanalyse (WINKLER 2004) ist gemäß dieser gesetzgeberischen Vorgaben untersucht worden, inwieweit die o.g. Arten von dem Bauvorhaben betroffen sind, bzw. inwiefern eventuelle Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass der Raum für die Umsetzung des Planvorhabens unter Berücksichtigung der dort beschriebenen Maßnahmen geeignet ist. Die Aussagen der Untersuchung werden in dem von der UAG · Umweltplanung und -audit GmbH für dieses Bauvorhaben durchgeführten Landschaftspflegerischen Begleitplan planerisch umgesetzt.

2.2 Geomorphologie

Das Plangebiet gehört zu dem pleistozän (eiszeitlich) geprägten Landschaftsraum der Altmoränen (Geest). Es wird von Norden nach Süden von dem Moränenbogen einer Stauchmoräne durchzogen, der gleichzeitig Wasserscheide für den Grundwasserabfluss ist (vgl. Kap. 2.5). Der Bereich des Plangebietes gehört zu dem äußersten Rand des Geestbereiches und bricht mit der östlich unmittelbar angrenzenden Steilkante, dem “Klev” nach Westen ab.In dem Planbereich wirkt mithin eine z.T. stark ausgeprägte Reliefenergie.

2.3 Boden

Die Altmoränen der hügeligen Geest bestehen hauptsächlich aus pleistozänen Sedimenten der Saale-Eiszeit. So sind im Plangebiet Böden anzufinden, die sich vor allem aus Fließerde entwickelt haben. Hierbei handelt es sich um Podsol-Braunerden/Rosterden (lehmiger Sand über Sand bzw. über Geschiebelehm).

Bewertung:

Im Plangebiet führte in der Vergangenheit sandiges, nährstoffarmes Ausgangsmaterial zu ackerbaulich ungünstigen Bodenentwicklungen, insbesondere durch Podsolierungsprozesse. Für eine intensive Nutzung bedurfte und bedarf es häufig dem Einsatz von Mineraldünger. Zusätzlich haben Sandböden ein geringes mechanisches Filtervermögen und eine hohe

Wasserdurchlässigkeit als Eigenschaft. Dadurch besteht die Gefahr, dass bei einer intensiven Landnutzung v.a. Stickstoff und Phosphate in den Wasserkreislauf gelangen.

2.4 Wasser

Fließgewässer befinden sich nicht im Planbereich. Außerhalb des Plangebietes grenzt der Lauf der Friedrichshofer Au im Westen an das Gebiet an.

Größere Stillgewässer befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet. Die Kleingewässer (Teiche/Tümpel) werden im Rahmen der Biotopkartierung erfasst. (s. Kap. 4.1).

2.4.1 Grundwasser

Reliefbedingt fließt das Grundwasser im Plangebiet in zwei entgegengesetzte Fließrichtungen. Die Grundwasserscheide durchzieht das Gebiet zentral in Nord-Süd-Richtung. Der westwärtige Abstrom folgt dem bogenförmigen Verlauf des Geestrandes und orientiert sich daher im Raum Kuden südwärts. Die ostwärts gerichtete Fließrichtung entwässert durch das NSG Kleve oberflächennah in die Friedrichshofer Au.

Ferner ist anzumerken, dass die Planungen bezüglich der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, das bis in das Plangebiet hinein reichen kann und die Wasserentnahme für das Wasserwerk Kuden sichern soll, weiterhin Bestand haben (lt. Information durch Herrn Dr. Holthusen, LandesAmt für Natur und Umwelt).

Bewertung:
Durch die teilweise in Richtung Naturschutzgebiet und in Richtung geplantes Wasserschutzgebiet gerichtete Grundwasserfließrichtung besteht die Gefahr, daß Schadstoffeinträge im Planbereich über das Gebiet des NSG in die Friedrichshofer Au bzw. in das Einzugsgebiet des potentiellen Wasserschutzgebietes hin mitentwässert werden. Bei einer intensiven Landnutzung ist deshalb zu prüfen, ob möglicherweise eine damit verbundene erhöhte Immission und Mobilität von Schadstoffen die Anlage einer Dränung erforderlich macht.

2.5 Mesoklima

Der Klevhang spielt bei den im Planraum vorherrschenden westlichen Winden als orographisches Hindernis im Hinblick auf das Mesoklima eine wichtige Rolle. Zum einen ergibt sich durch das Erzwingen des Aufsteigens der Luftmassen an dieser Stelle ein leichte Veränderung des Temperaturgradiententen, wodurch es theoretisch zu einer schnelleren Kondensation der in der Luft mitgeführten Luftmassen kommen kann. Auf den kleinen Betrachtungsraum bezogen von größerer Bedeutung ist aber zum anderen die windexponierte Lage des hier erhöht liegenden Geestbereichs.

Bewertung:
Die windexponierte Lage der sandigen, trockenen Geestböden bedeutet ein erhöhtes Erosionsrisiko, insbesondere auf der Moränenkuppe, die generell allen Windrichtungen ausgesetzt ist. Dadurch kommt dem Knicknetz und einer gut verwurzelten Vegetationsdecke eine besondere Bedeutung für den Windschutz zu.

Hohe Windgeschwindigkeiten, wie sie im Dithmarscher Raum häufig auftreten können weiterhin Windwurf, v.A. in Forsten fördern. Dies bedarf der Berücksichtigung bei einer potentiellen Neuwaldbildung (Verteilung und Anzahl hochwachsender Arten).

2.6 Landschaftsbild

Der Planraum ist durch die morphologischen Besonderheiten der Altmoränen der Geest mit ihrer charakteristischen Reliefausstattung geprägt (vgl. Kap.2.2).

Die zunehmende landwirtschaftliche Inwertsetzung und Aufforstung von Flächen brachte eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich, die sich vor allem in einer Abnahme der im 19. Jh. noch zahlreich vorkommenden Heideflächen zugunsten landwirtschaftlicher Nutzflächen widerspiegelt.

So ist auch noch heute das Landschaftsbild durch die Nutzung für die Forst- und Landwirtschaft geprägt. Dabei ist für das Erscheinungsbild einerseits die intensive Agrarnutzung, andererseits aber auch die zahlreichen Ackerbrachen oder extensiv (Schafbeweidung) genutzten Grünlandflächen von Bedeutung. Ferner ist das Knicknetz überwiegend gut entwickelt. Zusätzlich sind die vorhandenen Heideflächen und das Kleingewässer mit dem Weidenfeuchtgebüschbestand im südöstlichen Bereich landschaftsprägende Elemente.

Bewertung:
Die Reliefierung am nördlichen, v.A. jedoch am westlichen Rand des Plangebietes (Klevhang) mit dem Schutzgebietstatus, die oben beschriebenen Strukturelemente aber auch die nicht mehr genutzte Feldwegverbindung, die einst über die Bahnlinie reichte, führen besonders im südlichen Planbereich zu einer struktur- und abwechslungsreichen Erscheinung des Landschaftsbildes. Dieser ansprechende und naturnah wirkende Charakter hat ein hohes Potential für die Naherholung. Einige Bereiche sind über alte Wegeverbindungen und den am Rand zum Flughafengelände schon vorhandenen Wanderweg bereits gut zugänglich.

Erhalt und Pflege der landschaftsprägenden Kleinstrukturen (wie z.B. Knicks) wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da es somit untergliedert und das visuelle Erleben der Landschaft erhöht wird.

3. Konfliktdarstellung

Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Bodenflächen des Plangebiets *können* z.B. zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen und sind als Konfliktpunkte erkennbar. Zu bedenken sind aus landschaftsplanerischer Sicht besonders folgende potentielle Konfliktlagen:

- Landwirtschaft
- Naturschutz
- Denkmalschutz
- Wasserwirtschaft
- Tourismus
- Landschaftsbild

Die Konflikte sollen hier noch einmal verdeutlicht werden und zwar zum einen in Hinblick auf die bestehenden Nutzungen und zum anderen mit Blick auf die geplante Nutzung als Golfplatzanlage.

Konfliktauslösend ist in jedem Fall die Sensibilität einiger aus landschaftsökologischer Sicht wertvoller Flächen. Durch die momentane Nutzung einiger Flächen des Planbereichs als intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen besteht nicht nur die Gefahr weiterer Düngemittel- und Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser (s. Kap. 2.2), sondern auch eine mögliche Verinselung naturnaher Restflächen durch einen allgemein ansteigenden Nutzungsdruck auf die freie Landwirtschaft (Biotopverinselung).

Dem gegenüber besteht bei der geplanten Nutzung als Golfplatzanlage die Möglichkeit Konflikte zu verringern und durch eine gezielte, von landschaftsökologischen Gesichtspunkten getragenen Planung individuell auf die empfindlichen Bereiche im Plangebiet einzugehen sowie diese darüber hinaus noch ökologisch weiter zu entwickeln. Dazu zählt aber auch ein ressourcensparendes Bewirtschaftungskonzept mit flächenspeziefischer Bewässerung und Düngung. Dies ist für den Erhalt der an die nährstoffarmen Böden gebundenen Vegetation und für die Grundwasserneubildung entscheidend. Die Grundwasserneubildung und der Schutz des Grundwassers spielt bei der geplanten Ausweisung einiger Teile des Plangebiets als Grundwasserschutzgebiet für die Wasserentnahme durch das Wasserwerk Kuden eine wichtige Rolle.

Durch den Flächenverbrauch der Golfplatzanlage entstehen weitere Konfliktpotentiale. Bei der landschaftlichen Ausgestaltung der Anlage muß gewährleistet sein, dass die entstehungsgeschichtlich typische Gestalt der Oberfläche -gerade durch die Lage am Übergangsbereich Geest/Marsch- und auch morphologisch-funktional bedeutsame Elemente, wie die Grundwasserscheide (s. Kap. 2.2) erhalten bleiben. Ferner darf der nach §§ 5 u. 6 DSchG geschützte Grabhügel in seinem Bestand nicht gefährdet sein. Schließlich muß berücksichtigt werden, dass der Planraum nach Landschaftsrahmenplan und Regionalplan ein *Gebiet mit besonderer Eignung zur landschaftsbezogenen Erholung* ist (s. Kap. 1.2). Zur Erhaltung des Erholungsangebotes für die Allgemeinheit müssen Maßnahmen, wie z.B. eine Erweiterung des bestehenden Wanderwegesystems durchgeführt werden.

Als letzter Punkt sei an dieser Stelle noch einmal auf das Vorkommen der Schlingnatter- und Zauneidechsenbestände (s. Kap. 2.1.2) verwiesen. Die durch die gesetzgeberischen Vorgaben notwendige gesonderte Untersuchung, die im Jahr 2003/2004 durch Herrn Winkler durchgeführt wurde beschäftigt sich umfassend mit dieser Thematik in Bezug darauf, inwieweit die o.g. Arten von dem Bauvorhaben betroffen sind, bzw. inwiefern eventuelle Beeinträchtigungen vermieden werden können. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Zusammenhang mit dem Schutz und der Entwicklung der einzelnen Biotoptypen in dem von der UAG · Umweltplanung und -audit GmbH für dieses Bauvorhaben durchgeführten Landschaftspflegerischen Begleitplan planerisch umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der unten dargestellten Zusammenfassung der möglichen Konflikte sei noch einmal darauf hingewiesen, dass hier lediglich die Potentiale dargestellt werden, die bei einer entsprechenden Planung minimiert oder gänzlich ausgeräumt werden können.

Tab. 1: Konfliktpotential bei der Nutzung als Golfplatzanlage

betroffener Bereich	Art der Beeinträchtigung	mögliches Resultat der Beeinträchtigung	Konfliktpotential im Planbereich
Naturschutz	Flächenverbrauch	Biotopverinselung, Zerstörung von Lebensräumen auch von geschützten Arten, Artenverarmung, Ausräumung der Landschaft	gesamter Bereich der geplanten Anlage
	Intensivnutzung	Schadstoff- Düngemitteleintrag (z.B. Fungizide, Stickstoff) in begleitende Flächen Verlust an Saumstrukturen, Isolierung von Biotopen und deren Lebewelt,	Greens, Abschläge
Wasserwirtschaft	Intensivnutzung	Veränderung der Grundwasserqualität durch Düngemittel- und Schadstoffeintrag (z.B. Fungizide, Stickstoff) über Bodeninfiltration Absenkung des Grundwasserspiegels durch erhöhte Entnahme für die Bewässerung	Greens, Abschläge gesamter Bereich der geplanten Anlage
	Veränderung des Geländeprofils	Veränderung der Grundwasserscheide	südlicher Planbereich
Landschaftsbild	Veränderung des Geländeprofils	Verlust der entstehungs-geschichtlich typischen Morphologie bzw. Topographie der Oberfläche, Artenverschiebung, Barrierewirkung für wechselnde Tiere,	gesamter Bereich der geplanten Anlage, Besonders an Gestaltungsflächen für Bunker, etc.
Tourismus	Flächenverbrauch	Verlust des Erholungsangebotes für die Allgemeinheit	gesamter Bereich der geplanten Anlage
Denkmalschutz	Flächenverbrauch	Gefährdung des Grabhügelbestandes	Standort s. Karte

4 Entwicklungs- und Planungskonzeption

Der Planraum ist - wie bereits dargestellt - eine stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägte Fläche. „Naturschutzmaßnahmen“ in der Fläche stehen daher oft in Konkurrenz zu anderen Nutzungen, v.a. der Landwirtschaft bzw. mit der geplanten Golfplatzerweiterung.

Die „Naturschutzmaßnahmen“ sollen zum einen die Sicherung bestehender Lebensräume gewährleisten, zum anderen Eignungsflächen für ökologische Entwicklungsmaßnahmen definieren. Hier werden sowohl flächige wie auch punktuelle Maßnahmen vorgeschlagen, die sich in ihrer Wirkung ergänzen. Durch die differenzierte Nutzungsintensität einer Golfplatzfläche müssen Maßnahmen speziell an der Planung für den Spielbetrieb orientiert sein. Dies geschieht in dem parallel aufgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung werden lediglich Leitlinien für den entsprechenden Planungsmaßstab erarbeitet.

Ziel ist es, die vielgestaltige Kulturlandschaft zu erhalten und die Entwicklung weiterer naturnaher Bereiche zu fördern.

4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf vorrangigen Flächen für den Naturschutz

Auch an dieser Stelle sei noch einmal auf die faunistische Potentialanalyse verwiesen (s. Kap. 2.1.2 u. Kap. 3). Dadurch, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fauna in dieser Untersuchung umfassend abgehandelt werden, wird dieser Punkt hier nicht weiter berücksichtigt.

- **<u>Schutz und Entwicklung von geschützten Biotopen (nach § 15a LNatSchG)</u>**

Die in der Landschaftsplanfortschreibung dargestellten geschützten Biotope gem. § 15a LNatSchG sind in der Vegetationszeit des Jahres 2003 aufgenommen worden.

Die Festlegung der Biotopflächen erfolgt durch die obere Naturschutzbehörde (LANU) und der Eintragung der Biotope in das dort geführte Naturschutzbuch.
Geschützte Biotope befinden sich im Fortschreibungsraum vor allem im südlichen Grenzbereich, teilweise jedoch auch am Saum der Bahnstrecke.

Zu den im Teilbereich vorkommenden geschützten Biotopen zählen:
1. Zwergstrauchheiden
1. Mager- und Trockenrasen
2. artenarme Sukzessionsstadien
3. sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte gemischt mit Zwergstrauchheide
4. Weidenfeuchtgebüsch
5. Kleingewässer

Nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope dürfen nicht beseitigt, beschädigt, erheblich beeinträchtigt oder in ihrem charakteristischen Zustand verändert werden. Die bisherige „Nutzung“ kann beibehalten werden, wenn der Charakter des Biotops durch die Nutzung nicht verändert wird. Nicht erlaubt ist eine Intensivierung der Nutzung oder z.B. eine stärkere Entwässerung des Kleingewässers.

Ziel
Ziel ist zum einen der Erhalt der geschützten Flächen und zum anderen der Schutz der Flächen durch Verringerung der Konflikte sowie die ökologische Aufwertung und Entwicklung der Biotope. Hierzu zählen z.B. :

Schutz der bestehenden Heideflächen:
Die Zwergstrauchheide ist auf nährstoffarme, sandige und saure Böden angewiesen. Als Schutzmaßnahme müssen Störungen durch Kultivierungsmaßnahmen (Düngung, etc.) auf dem Golfplatzgelände verhindert werden. Zusätzlich ist die Entwicklung neuer Heideflächen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen anzustreben.

Schutz des Kleingewässers mit Weidenfeuchtgebüsch

- Das Kleingewässer ist z.B. durch Düngemitteleintrag (und ggf. mechanisches Anpflügen der Uferbereiche) gefährdet. Hier sollten ungenutzte Pufferzonen zum Schutze der Gewässer und zur Unterstützung einer natürlichen Ufervegetationsentwicklung eingerichtet werden.
- Das Gewässer sollte im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum v.A. für Amphibien geschützt werden, z.B. durch Einzäunung.

Zudem ist die Entwicklung neuer Kleingewässer und durch feuchte Verhältnisse geprägte Biotopflächen, z.B. auch im Rahmen von Ausgleichsflächen anzustreben. Dabei ist auf geeignete Verbundflächen, besonders für die Amphibien zu achten; Flächen, die der häufigen Mahd unterliegen stellen eine Gefahr für die Amphibien dar.

- **Schutz und Entwicklung von geschützten Biotopen - *Knicks* (nach § 15b LNatSchG)**

Durch den §15b des LNatSchG erhalten Knicks einen Schutzstatus. Dazu zählen in dem Fortschreibungsraum:

2. Feldhecken
3. Wallhecken
4. Redder

Der Schutzstatus verbietet die Beseitigung und Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Knicks führen. Erlaubt sind das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab einem Meter vor dem Knickfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufenden Grabens sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach §15b (2) ist das Knicken in kürzeren Zeitabständen als 10 Jahren unzulässig.

Im Sinne des Biotopverbunds empfehlen sich als Ausgleichsmaßnahmen Neuanlagen von Knicks (S. Kap.4.2 und 4.3). Für Nach- und Neupflanzungen eigenen sich z.B. folgende Arten:

– Stieleiche, Eingriffliger Weißdorn, Feldahorn, Hasel, Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Wildapfel, Holunder, Eberesche.

- **Schutz und Entwicklung von Waldflächen (nach LWaldG)**

Nach §1 ist *der Wald...zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern*.

Sowohl die Umwandlung als auch die ganz oder teilweise Abholzung von Wald bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Unter Umwandlung wird die tatsächliche Änderung der Nutzungsart einer Waldfläche verstanden. Des weiteren ist bei allen baulichen Vorhaben zu berücksichtigen, dass zu Waldflächen ein Mindestabstand von 30m eingehalten werden muß (§32 Abs. 5 LWaldG).
Erstaufforstungen, zu denen jedoch nicht die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes zählen, bedürfen im Allgemeinen der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde (Ausnahmen sind im § 16 Abs. 3 LWaldG beschrieben).

Im Plangebiet sind folgende Biotoptypen der Biotoptypenkartierung (s. Kap. 2.1) u.A. als Flächen nach dem Landeswaldgesetz anzusehen (für diese Flächen gilt der Schutzstatus durch das Landeswaldgesetz, sofern sie nicht durch §15a LNatSchG geschützt sind):

1. Weidenfeuchtgebüsch
2. Sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte
3. Nadel- Laubmischbestände

Darüber hinaus müssen nach Auskunft des Forstamtes Barlohe auch solche Flächen als Wald angesehen werden, die aktuell nicht mit Forstpflanzen bestockt sind, jedoch vom Forstamt katastermäßig erfasst sind. Vielfach beruhen die Angaben nicht auf eigenen Erkundungen des Forstamtes, da Flächen auch von den Eigentümern über das Katasteramt als Waldflächen gemeldet wurden. Auch, wenn aktuell keine Bestockung erkennbar ist, betrachtet das Forstamt die im Kataster erfassten Flächen als potentielle Waldbodenflächen, für die grundsätzlich nach § 11 Landeswaldgesetz eine Wiederaufforstungspflicht besteht und jede Umwandlung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Landeswaldgesetz bedarf. Desweiteren gelten nach §2 (2) LWaldG auch Kahlschläge und verlichtete (lichte) Bestände als Wald.

4.2 Eignungsflächen für den Biotopverbund

Biotopverbundsysteme haben die räumlich-funktionale Verbindung von Biotopen zum Ziel, um den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebens- und Artengemeinschaften Ausbreitung und Austausch zu ermöglichen.

Verbundsysteme setzen sich aus **großflächigen Lebensräumen** (z. B. Niederungen mit einer Nutzung als Dauergrünland und Waldflächen), **bandförmigen Korridorbiotopen** (lineare Elemente wie z. B. Knicks und Fließgewässer) und **kleinflächigen Trittsteinbiotopen** (z. B. Feldgehölze und Kleingewässer) zusammen.

Einzelne voneinander getrennte Biotope können ein Überleben vieler Tier- und Pflanzenarten auf Dauer nicht sichern, da die voneinander getrennten Populationen kleinflächiger Lebensräume häufig so klein sind, dass sie langfristig nicht überleben und bei Störungen ganz erlöschen können. Findet zwischen den Populationen kein Austausch statt, droht zudem häufig die genetische Verarmung der Restbestände.

Das Konzept des Biotopverbundes hat zum Ziel, großflächige Lebensräume untereinander durch linienhafte und kleinflächige Biotope zu verbinden, bzw. die Dichte (Häufigkeit) unterschiedlich großer Biotope in der Fläche zu erhöhen. Durch diese ökologischen Korridore und Trittsteine können die Arten wandern und sich ausbreiten. Dadurch werden der lebensnotwendige Austausch von Individuen und eine Neubesiedlung bzw. Wiederbesiedlung von geeigneten Lebensräumen ermöglicht. Lebensfeindliche Flächen können so überbrückt werden und wirken nicht mehr als unüberwindliche Barrieren.

Für die Biotopverbundplanung gelten u. a. folgende Leitlinien:

- Je intensiver die Nutzung, desto engmaschiger und großflächiger muß der Biotopverbund werden,
- der Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturnaher Gebiete kommt eine zentrale Bedeutung in der Biotopverbundplanung zu,
- das Verbundkonzept soll an die vorhandenen Biotopstrukturen anknüpfen, um diese miteinander zu verbinden. Dabei ist zu beachten, das Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Art miteinander vernetzt werden (z.B. feuchte Gräben mit Kleingewässern, Grünlandflächen und Hochstauden)
- Sicherung möglichst artenreicher und vollständiger Pflanzengemeinschaften (und faunistischer Lebensräume) und die Wiederherstellung der naturraumcharakteristischen Biotoptypenvielfalt. Hierbei geht es nicht unbedingt an erster Stelle um den Schutz seltener Arten (Raritäten),
- Ausbreitungsbarrieren und Wanderungshindernisse (Straßen, verbaute Fließgewässer) sollen ab- bzw. zurückgebaut bzw. deren negativen Wirkungen entschärft werden,
- Kleinstrukturen wie Säume, Kleingewässer und Einzelbäume sind für einen lokalen Biotopverbund von Bedeutung.

Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Stand 1984) zählt der gesamte Planungsraum der Teilfortschreibung mit Ausnahme der Ackerflächen (außer der südöstlichsten

Fläche) zum Schwerpunktraum bzw. zur Hauptverbundachse und Nebenverbundachse der kreisweiten Biotopverbundplanung. Dabei kommt dem Raum die Hauptaufgabe zu, ökologische Korridore zu schaffen und “Verinselungen” von Biotopen zu verhindern.

Diese ökologischen Korridore könnten bei der Gestaltung der Golfplatzanlage etwa im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass hier ein Mosaik von bereits bestehenden geschützten Lebensräumen erhalten werden soll, dass für den Landschaftsraum und die Flora und Tierwelt von großer Bedeutung ist. So muß ein Gestaltungskonzept entworfen werden, dass zum einen durch Betretungsverbote, etc. vorhandene Flächen schützt und zum anderen durch Anpflanzung einheimischer Gehölzarten bzw. der Entwicklung von Heide- und Trockenrasenflächen neue Lebensräume im Verbundsystem schafft.

Auch die Anlage von weiteren Kleingewässern sollte hierbei Berücksichtigung finden.

4.3 Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Suchraum für Ausgleichsflächen

Die zur Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden konkret im jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplan oder Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Es können nur Flächen als Ausgleichsflächen Verwendung finden, die *keinen* Schutz gem. § 15a LNatSchG (Biotope) aufweisen und *außerhalb* von Schutzgebieten liegen.

Als Eignungsflächen und Suchräume für Ausgleichsflächen im Planbereich sind besonders geeignet:

- Flächen innerhalb der Eignungsräume für den Biotopverbund und Erweiterungs- und Pufferflächen für bestehende Biotope.
- Flächen im Anschluss an vorhandene Forstflächen (z.B. für Aufforstungen zu Eichen-Birkenwaldparzellen oder Buchenwaldflächen als Ausgleich für Eingriffe in Waldflächen).

<u>Ziel</u>

Ziel ist die Unterstützung des Biotopverbundes sowie der ökologischen Aufwertung des Gebietes im Hinblick auf ihren Standort für naturraumtypische Pflanzen- und Tiergemeinschaften.

Über die Ausprägung dieser Flächen werden im Rahmen des weiterführenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Eingriffs-/Ausgleichsregelungen) im Maßstab 1:2000 Aussagen erarbeitet.

4.4 Schutz archäologischer Denkmäler

Die im Plangebiet vorhandenen archäologischen Denkmäler (Hügelgräber, s. Karte *Planungskonzeption*) sind nach §§ 5 u. 6 DSchG geschützt und entsprechend in ihrem Bestand und ihrer Eigenart im Sinne der Denkmalpflege zu schützen und zu erhalten. Hierbei ist die unmittelbare Umgebung der Denkmäler mit einzubeziehen. Da es sich innerhalb einer nach dem LWaldG geschützten Fläche bzw. geschützten Heidefläche befindet, ist dieser Schutz jedoch ohnehin gewährleistet.

4.5 Landschaftsbezogene Erholung / Freizeitangebot

Das Landschaftsbild des Planungsraumes ist besonders vielgestaltig und ansprechend. Die Ausstattung mit Reit-, Wander- und Radwegen auf bestehenden und ehemaligen landwirtschaftlichen Wegen und auf neuangelegten Wegen ist teilweise schon vorhanden. Zur Erhaltung des Erholungsangebotes neben der Nutzung als Golfplatz eignet sich eine Erweiterung des bestehenden Wegesystems (inklusive dem des NSG Kleve) am Rand der geplanten Golflatzanlage.

Die Neuanlage der Golfplatzanlage bedeutet einerseits zwar eine Einschränkung der landschaftsbezogenen Nutzung für die Allgemeinheit, bietet andererseits jedoch auch die Möglichkeit einer anderen auf die Landschaft bezogenen Erholungsform und trägt in diesem Sinne zu einer Bereicherung bei.

4.6 Integration in die Bauleitplanung

Nach § 6 (4) LNatSchG sind geeignete Inhalte des Landschaftsplanes als Darstellung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Nach Maßgabe dieser Regelung werden im folgenden die zur Übernahme geeigneten Inhalte genannt.

Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 15 LNatSchG)

“Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
- Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
- Biotopverbundflächen”.

Die Biotopverbundflächen sind als “Eignungsräume” definiert und haben insofern nicht den Status “vorrangiger Flächen für den Naturschutz”.

Nach § 3 a LNatSchG haben ökologisch bedeutsame Grundflächen im Eigentum der Gemeinden den Zielen des Naturschutzes zu dienen. Bei der Nutzung oder Bewirtschaftung dieser Grundflächen sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen.

Im Rahmen der Landschaftsplanfortschreibung wird die Übernahme aller nach § 15 a LNatSchG S.-H. geschützten Flächen für die Integration von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft empfohlen.

Weiterhin sollen in den Flächennutzungsplan die im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Ausgleichsflächen übernommen werden.